

Wien, 01.06.2008

Interdisziplinäre Schmerzkonferenzen - Richtlinien zur Approbation

Für die Approbation einer Interdisziplinären Schmerzkonferenz als Fortbildungs- und Praktikumseinrichtung im Sinne des Diploms Spezielle Schmerzmedizin der Österreichischen Ärztekammer gelten folgende Richtlinien:

1. Die Organisation und Leitung der interdisziplinären Schmerzkonferenz wird durch eine anerkannte schmerztherapeutische Einrichtung gewährleistet (anerkannt als Center of Excellence für Schmerztherapie, für konservative Schmerztherapie, für psychosomatische Schmerztherapie und andere)
2. Die Anerkennung der interdisziplinären Schmerzkonferenz als DFP-Veranstaltung ist zu gewährleisten.
3. Die interdisziplinäre Schmerzkonferenz findet an mindestens acht Terminen pro Jahr statt.
4. Die Terminausschreibung der einzelnen Schmerzkonferenzen erfolgt periodisch durch die leitende schmerztherapeutische Einrichtung (alternativ dazu: durch den durch die zuständige Landesärztekammer Beauftragten eines Qualitätszirkel) und ergeht an interessierte Angehörige unterschiedlicher Gesundheitsberufe (ÄrztInnen, Pflegepersonen, Klinische PsychologInnen, PsychotherapeutInnen, PhysiotherapeutInnen, etc.) in der jeweiligen Gesundheitsregion (alternativ dazu: des jeweiligen Bundeslandes)
5. Um den Status einer interdisziplinären Schmerzkonferenz zu gewährleisten, ist die Teilnahme von VertreterInnen aus mindestens 3 medizinischen Fachbereichen erforderlich, von denen mindestens 1 VertreterIn über eine schmerztherapeutische Zusatzausbildung verfügt.
6. Der organisatorische Ablauf der interdisziplinären Schmerzkonferenz wird durch eine/n VertreterIn der leitenden schmerztherapeutischen Einrichtung moderiert (Fallvorstellung, Befragung/Untersuchung der/des PatientIn, Diskussion, Zusammenfassung der Ergebnisse).
7. Für die Vorstellung einer/s PatientIn in der interdisziplinären Schmerzkonferenz wird ein fallführender Arzt nominiert. Dieser stellt im Vorfeld die Anamnese, die klinischen Untersuchungsergebnisse und relevanten Vorbefunde sowie bisherige Behandlungskonzepte schriftlich zusammen und stellt diese Informationen den anwesenden TeilnehmerInnen zur Verfügung.
8. Im Anschluss soll Gelegenheit zur Befragung und Untersuchung der/s PatientIn bestehen. Die Anwesenheit der/s PatientIn bei der interdisziplinären Schmerzkonferenz ist nicht obligat, wird jedoch empfohlen.

9. Nach Abschluss der Befragung bzw. Untersuchung der/s PatientIn ist eine interdisziplinäre Diskussion zu führen mit dem Ziel, einen interdisziplinären Untersuchungs- und/oder Behandlungsplan für die/en PatientIn festzulegen. Der fallführende Arzt klärt die/den PatientIn über die Entscheidung der TeilnehmerInnen der interdisziplinären Schmerzkonzferenz auf (unter Berücksichtigung allfälliger Behandlungsalternativen) und dokumentiert das Ergebnis in geeigneter schriftlicher Form (jedenfalls in einer Form, die den behandelnden ÄrztInnen und TherapeutInnen als Behandlungsgrundlage dienen kann und auf Anfrage auch ausgefolgt werden kann).
10. Auf die Einhaltung des Datenschutzes durch die leitende schmerztherapeutische Einrichtung und der Verschwiegenheitspflicht der TeilnehmerInnen der interdisziplinären Schmerzkonzferenz wird hingewiesen.
11. Eine Anwesenheitsliste der TeilnehmerInnen ist zu führen. Nach Abschluss der interdisziplinären Schmerzkonzferenz stellt die/der VertreterIn der interdisziplinären Schmerzkonzferenz Teilnahmebestätigungen unter Angabe der jeweils vorgesehenen DFP-Punkte der Österreichischen Ärztekammer (und allfälliger Fortbildungspunkte weiterer Berufsverbände und/oder Fachgesellschaften) aus.
12. Die Festlegung der Dauer der einzelnen interdisziplinären Schmerzkonzferenzen sowie der Anzahl der Fallvorstellungen je Schmerzkonzferenz obliegt der leitenden schmerztherapeutischen Einrichtung.

Österreichische Schmerzgesellschaft (ÖSG)